

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV C26
(bisherige **VBG 80**)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Bild- und Filmwiedergabe

vom 1. April 1990
in der Fassung vom 1. April 1999

mit Durchführungsanweisungen
vom April 1999



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	3
II. Bau und Ausrüstung	
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Kenndaten, Beschriftung	4
§ 4 Schauöffnungen	4
§ 5 Lampenhäuser für Hochdruck-Entladungslampen	4
§ 6 außer Kraft	
§ 7 Hilfsmittel für Wartungsarbeiten	5
§ 8 Persönliche Schutzausrüstungen	6
III. Betrieb	
§ 9 Allgemeines	6
§ 10 Wiedergaberaum	6
IV. Ordnungswidrigkeiten	
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	7
V. Inkrafttreten	
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang	9

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer EG-Mitgliedstaaten ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Anlagen zur Bild- und Filmwiedergabe bei Projektion des Bildes mit Licht unabhängig von der Art des Informationsträgers.

Durchführungsanweisung zu § 1:

Diese Unfallverhütungsvorschrift erfaßt unabhängig davon, welches Material als Informationsträger zur Wiedergabe verwendet wird, Ausrüstung und Betrieb sowohl spezieller Wiedergaberäume (auch als Bildwerferräume bezeichnet), wie sie unter anderem in Filmtheatern vorhanden sind, als auch von Einrichtungen, mit denen nur bei Bedarf Bild- und Filmwiedergabe erfolgt.

Siehe auch DIN 56 920 Teil 1 „Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten“.

Für Bildwerferräume siehe auch Arbeitsstättenverordnung.

Bild- und Filmwiedergabe ohne Zwischenschaltung eines Informationsträgers, z. B. unmittelbare Großbildprojektion von Fernsehsendungen, wird als gleichwertig angesehen.

II. Bau und Ausrüstung

§ 2

Allgemeines

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Anlagen zur Bild- und Filmwiedergabe entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes II beschaffen sind.

(2) Für Wiedergabegeräte, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.

(3) Für Wiedergabegeräte, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnittes die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Geräte erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Wiedergabegeräte, die den Anforderungen dieses Abschnittes entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(5) Wiedergabegeräte, die nicht unter Absatz 3 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

Durchführungsanweisung zu § 2 Abs. 3:

Beschaffenheitsanforderungen enthalten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1.

§ 3

Kenndaten, Beschriftung

(1) An Wiedergabegeräten müssen folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:

- Hersteller, Lieferer oder Einführer (Importeur),
- Typ,
- Baujahr,
- Fabriknummer.

(2) An Geräten mit Hochdruck-Entladungslampen müssen zusätzlich zu Absatz 1 folgende Angaben angebracht sein:

- höchstzulässige Lampenbestückung,
- Abkühlzeit vor dem Öffnen.

(3) An Geräten nach Absatz 2 muß ein Hinweis auf das Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen beim Öffnen der Gehäuse vorhanden sein.

§ 4

Schauöffnungen

Schauöffnungen an Lampenhäusern müssen so beschaffen sein, daß keine schädliche Strahlung nach außen gelangen kann.

Durchführungsanweisung zu § 4:

Beim Betrieb der Lampen kann schädliche Strahlung (u. a. UV-Strahlung) entstehen. Diese muß von der Abdeckung der Schauöffnung zurückgehalten werden.

§ 5

Lampenhäuser für Hochdruck-Entladungslampen

(1) Soweit Türen von Lampenhäusern nicht mit einer Verriegelung ausgerüstet

sind, die während des Betriebes und bis zum Ende der Abkühlzeit der Lampen wirksam ist, dürfen sie sich nur mit Sonderwerkzeug oder Schlüssel öffnen lassen.

(2) Lampenhäuser müssen die beim Platzen einer Hochdrucklampe auftretenden Splitter aufnehmen können, ohne daß Teile nach außen gelangen.

(3) Die zum Justieren während des Betriebes erforderlichen Stellteile müssen bei geschlossenem Lampenhaus zugänglich sein und dürfen keine gefährlichen Temperaturen annehmen.

(4) Lampen dürfen sich nur bei geschlossenem Lampenhaus zünden lassen.

Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Lampenhäuser DIN 15 995 Teil 1 „Lampenhäuser für Bildwerfer; Sicherheitstechnische Festlegungen für die Gestaltung der Lampenhäuser mit Hochdruck-Entladungslampen und für Schutzausrüstungen“ unter Berücksichtigung der Zusatzfestlegungen in DIN 19 090 „Projektionsgeräte“, insbesondere Teile 1 und 2, entsprechen.

Als Hilfsmittel für die mechanische Verriegelung können z. B. Dreikantschrauben nach DIN 22 416 und als Sonderwerkzeug Dreikantsteckschlüssel nach DIN 22 417 verwendet werden.

Die Abkühlzeit der Lampen kann je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 15 min erreichen.

zu § 5 Abs. 3:

Als gefährlich im Sinne dieser Bestimmung werden Temperaturen über 50 °C angesehen.

§ 6

ersetzt durch UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91)

§ 7

Hilfsmittel für Wartungsarbeiten

Zur Wartung von Betriebseinrichtungen, Bildwänden, Lautsprechern und ähnlichen Anlagen müssen geeignete Leitern oder Gerüste vorhanden sein.

Durchführungsanweisung zu § 7:

Nähere Einzelheiten über die Ausführung und Verwendung von Leitern und Gerüsten enthalten unter anderem die UVV „Leitern und Tritte“ (VBG 74), DIN 4568 Teil 1 „Leitern; Begriffe, Bauarten, Funktionsmaße“, DIN 4568 Teil 2 „Leitern; Anforderungen, Prüfungen“, DIN 4569 „Tritte; Begriffe, Bauarten, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfungen“ sowie die UVV „Bauarbeiten“ (VBG 37), insbesondere § 7.

§ 8

Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Bei Verwendung von Hochdrucklampen mit einem Gasvolumen von weniger als 1 cm³ muß Augenschutz im Wiedergaberaum griffbereit vorhanden sein.

(2) Bei Verwendung von Hochdrucklampen mit einem Gasvolumen ab 1 cm³ müssen splittersicherer Gesicht- und Halsschutz, Lederhandschuhe mit Stulpen sowie Lampenhüllen im Wiedergaberaum griffbereit vorhanden sein.

Durchführungsanweisung zu §§ 8 und 10:

Anforderungen an den Gesicht- und Halsschutz, an Schutzhandschuhe mit Stulpen und an Lampenhüllen enthält DIN 15995 Teil 1 „Lampenhäuser für Bildwerfer“ in den Abschnitten 4 und 5.

Weitere Regelungen für persönliche Schutzausrüstungen finden sich für

- Kopfschutz in DIN 4840 „Arbeitsschutzhelme; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“,
- Augenschutz in DIN 58211 „Augenschutzgeräte, Schutzbrillen; Begriffe und sicherheitstechnische Anforderungen“.

III. Betrieb

§ 9

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des § 10 an Unternehmer und Versicherte.

§ 10

Wiedergaberaum

(1) Im Wiedergaberaum dürfen sich nur die für die Vorführung erforderlichen Geräte und Materialien befinden.

(2) Leicht entzündlicher Film-Klebstoff darf im Wiedergaberaum nur bis zu 30 cm³ aufbewahrt werden.

(3) Hochdrucklampen müssen beim Lagern und beim Umgang mit einer Schutzhülle umgeben sein, die Gefährdungen durch zerplatzende Lampen verhindert. Dies gilt nicht, wenn die Lampen im Lampenhaus betriebsmäßig eingebaut sind.

(4) Beim Umgang mit Hochdrucklampen mit einem Gasvolumen von weniger als 1 cm³ und beim Öffnen der Türen von Lampenhäusern für derartige Hochdrucklampen müssen die Versicherten mindestens Augenschutz benutzen.

(5) Beim Umgang mit Hochdrucklampen mit einem Gasvolumen ab 1 cm³ sowie beim Öffnen der Türen von Lampenhäusern für derartige Hochdrucklampen müssen die Versicherten die persönlichen Schutzausrüstungen nach § 8 Abs. 2 benutzen.

(6) Lampenhäuser dürfen erst nach Ablauf der notwendigen Abkühlzeit geöffnet werden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit
 - § 2 Abs. 3 Satz 2,
 - §§ 3 bis 5,
 - §§ 7 oder 8,
- des § 9 in Verbindung mit
 - § 10 Abs.1, 2, 3 Satz 1, Absatz 4, 5 oder 6

zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Filmtheater“ (VBG 80) vom 1. Juni 1968 außer Kraft.

Köln, den 22. Januar 1990
(Siegel)

gez. Siller
(Hauptgeschäftsführer)

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Bild- und Filmwiedergabe“ (VBG 80) wird genehmigt.

Bonn, den 7. Februar 1990

Az.: III b 2-34581-1-(1)-34124-2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
gez. Opfermann

(Siegel)

In dieser Ausgabe sind folgende Nachträge enthalten:

Erster Nachtrag vom 1. Januar 1993, genehmigt am 18. Dezember 1992.

Zweiter Nachtrag vom 1. Januar 1997, genehmigt am 16. Dezember 1996.

Dritter Nachtrag gemäß § 5 UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91) vom 1. April 1999, genehmigt am 2. März 1999.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze / Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. Januar 1997 wurde folgende Bestimmung geändert:

— § 11.

Folgende Bestimmung wurde gestrichen:

— § 6.

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom April 1990 wurde folgende Durchführungsanweisung (DA) gestrichen:

— DA zu § 6.

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1 -Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.